Wien, Donnerstag den 10. October 1878. XI. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal 1878 an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber die Zuständigkeit der politischen Behörden in Wasserrechtsstreitigkeiten. (Gesetz vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl. und tirolisches Landesgesetz vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 64, § 75.)

Laut Inhalts des Gerichtsbriefes vom 16. April 1616 bestand zwischen fünf Genossenschaftshöfen in X. rücksichtlich der Benützung eines ober dem Schloße R. auf der Gemein entspringenden Wassers eine Rechtsgemeinschaft, zufolge welcher sie dieses Wasser schon von altersher nicht gleichzeitig, sondern abwechselnd nach Genußtagen benützten, dergestalt, daß der Niederhaushof am Montag, der Plazmannhof am Dinstag, Mittwoch und Donnerstag ꝛc. das Wasser zur Benützung ihrer darunter liegenden Wiesen verwendeten. Da sich jedoch der Besitzer des Niederhaushofes seit einiger Zeit das Recht anmaßte, das erwähnte Wasser auch an jenen Tagen, wo das Benützungsrecht desselben dem Plazmannhof allein zusteht, nämlich am Dinstag, Mittwoch und Donnerstag, zu benützen und dasselbe zum Betriebe seiner Mühle aus dem allgemeinen Rinnsale ab- und mittelst des abzweigenden Seitencanals zu seiner Mühle hinzuleiten, so untersagte der Besitzer des Plazmannhofes demselben diese Benützung des Wassers und als dieses erfolglos war, leitete er ihm das Wasser aus dem Seitencanale, durch den er es seiner Hausmühle zugeführt hatte, wieder in das allgemeine Rinnsal ab. Dagegen erhob der Niederhaushof Beschwerde bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bozen, welche mit Entscheidung vom 14. Juni 1873, Z. 5380, dem Plazmannhofbesitzer die eigenmächtige Ableitung des zum Betriebe der Hausmühle am Niederhaushofe dienenden Wassers bei Strafe untersagte. Diese Entscheidung wurde auf Recurs des Plazmannhofbesitzers, der sich auf den privatrechtlichen Titel des Gerichtsbriefes vom 16. April 1616 berief, von der k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 27. Februar 1874, Z. 1875, bestätiget, und der dagegen an das k. k. Ackerbauministerium ergriffene Recurs des Plazmannhofbesitzers vom Ministerium mit Erlaß vom 19. April 1874, Z. 4146, verworfen. Nun machte der Plazmannhofbesitzer sein auf privatrechtlichen Titel gegründetes Wasserbezugsrecht mit förmlicher Klage beim ordentlichen Richter geltend, und stellte das Begehren, „die Wasserbenützung stehe vom Dinstag früh bis Freitag früh ausschließlich dem Plazmannhofe zu, der Geklagte als Besitzer des Niederhaushofes sei schuldig, dieses Recht des Plazmannhofes anzuerkennen, und habe sich an diesen Tagen, an welchen dieses Recht dem Plazmannhofe zusteht, und selbes von diesem ausgeübt wird, jeglicher Benützung und sohiniger Ableitung des Wassers aus dem Rinnsale und dem zu seiner Hausmühle führenden Seitencanale zu enthalten."

Hierüber erkannte das k. k. Bezirksgericht Sarnthal mit Urtheil vom 11. Mai 1876, Z. 346, auf Abweisung der Klage nebst Kostenersatz von 292 fl. 88 kr.; das k. k. Oberlandesgericht Innsbruck aber hat auf ergriffene Appellation des Klägers mit Entscheidung vom 16. Juli 1876, Z. 3773, das erstrichterliche Urtheil und das ganze über die Klage stattgefundene Verfahren als null und nichtig aufzuheben und dem k. k. Bezirksgerichte aufzutragen befunden, die Klage wegen Unzuständigkeit dem Kläger zurückzustellen. Auch wurde der Kläger zum Ersatze der auf 250 fl. gemäßigten Kosten des erstgerichtlichen Verfahrens und der auf 10 fl. liquidirten Appellationskosten verfällt. Die Motive erklären, es handle sich in vorliegender Streitsache um die Benützung eines fließenden Wassers, speciell darum, ob der Geklagte befugt sei, an den Genußtagen des Klägers dieses fließende Wasser bei der Wakermühle in den Seitencanal abzuleiten und damit seine Mühle zu treiben. Bei fließenden Gewässern sei das Maß der Benützung zwischen dem Wasserberechtigten nach öffentlichen Rücksichten von den politischen Behörden zu regeln, und zu jeder Abänderung der bestehenden Verhältnisse im Gebrauche des Wassers die Bewilligung der politischen Behörde einzuholen (§§ 10, 16, 17, 19 des Landesgesetzes vom 28. August 1870, Nr. 64 L. G. Bl. für Tirol) und nach denselben Grundsätzen des öffentlichen Rechtes sei von den politischen Behörden in Privatangelegenheiten zu entscheiden, wo wegen eingetretenen Wassermangels die bestehenden Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriediget werden können. (§§ 93 und 98 cit. Ges.) Im gegenwärtigen Falle aber handle es sich geradezu um die Entscheidung eines solchen Wasserbenützungsanspruches des Klägers im Gegensatze zu den Ansprüchen des Geklagten, welcher dasselbe Wasser zum Betriebe seiner Mühle fordert, und die gegenseitigen Ansprüche auf Benützung stehen miteinander im Widerspruche, weil Kläger behauptet, daß durch die Einleitung des Wassers in den Seitencanal zum Betriebe der Mühle und durch die Rückführung des Wassers in das gewöhnliche Rinnsal die

Wassermenge vermindert und der nöthige Bedarf zur Bewässerung seiner Wiesen geschmälert werde. Die Entscheidung über dergleichen widersprechende Ansprüche steht aber nach den angezogenen Gesetzstellen offenbar den politischen Behörden zu. Demnach sei die Zuständigkeit der Gerichte zur Verhandlung nicht gegründet. Die Kosten mußten dem Geklagten deshalb zuerkannt werden, weil er die Einwendung der Incompetenz in der schriftlichen Einrede bereits erhoben hat, weil diese Kosten zur Rechtsführung nothwendig und zweckmäßig waren, und weil der Kläger die Kosten der dem Gegner verursachten Streitsache nach dem Gesetze vergüten muß. — Gegen diese Entscheidung ergriff der Kläger den Revisionsrecurs, worin er folgende Gesichtspunkte geltend machte: Die durch öffentliche Rücksichten gebotene Verhandlung über Bewilligung, Regelung, Abwehr und Enteignung von Gewässern, Vorbauten, Wassergenossenschaften rc. stehe allerdings nach § 75 des Landesgesetzes den politischen Behörden zu, aber das processualische Verfahren und die Entscheidung in Wasserrechtsstreitigkeiten sei im Gesetze selbst, und zwar in den §§ 37, 51, 63, 83, 87, 88, 93 ausdrücklich dem Civilrichter vorbehalten worden, folglich können die Wasserrechtsstreitigkeiten unter dem Ausdrucke des § 75 — „alle Angelegenheiten" — nicht begriffen sein, weil dieses im Widerspruche mit den Bestimmungen der oben angezogenen sieben Paragraphe des Landesgesetzes stünde. Gerade der vom k. k. Oberlandesgerichte angezogene § 93 beweise aber sonnenklar, daß in der gegenwärtigen Wasserrechtsstreitigkeit nicht die politische Behörde, sondern der Civilrichter zur Entscheidung berufen sei, denn der Schlußsatz enthalte die Bestimmung, „daß bestehende Uebereinkommen, oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen seien, und daß im Widerstreite hierüber der ordentliche Richter zu erkennen habe." Da nun die vorliegende Wasserrechtsstreitigkeit sich auf das Uebereinkommen der Wasserberechtigten vom 16. April 1616 lit. a gründet, so kann an der Zuständigkeit des Civilrichters zur Verhandlung und Entscheidung derselben kein vernünftiger Zweifel erhoben werden. Die Kostenverfällung sei aber aus zwei Gründen ungerechtfertigt: erstens, weil der Kläger in der Hauptsache nicht vollständig unterlag, indem das k. k. Oberlandesgericht in der Hauptsache gar nicht erkannt hat; zweitens, weil diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsvertheidigung rücksichtlich der Competenzfrage nicht nothwendig waren, denn der Geklagte hätte die Incompetenzeinwendung entweder durch den Recurs gegen den Klagsbescheid, oder doch bei der ersten Tagsatzung abgesondert, und ohne die Hauptsache zu berühren, anbringen sollen (Hofdecret vom 7. November 1820, Nr. 1714, eingeführt in Tirol mit Hofd. vom 25 Jänner 1822, Nr. 1832), dann wäre hierüber verhandelt und mit Bescheid in kürzester Frist erkannt worden. Folglich kann der Geklagte niemals einen Anspruch auf den Ersatz der Kosten des ganz unnothwendigen Hauptprocesses erheben, da er sich ohne Nöthigung in denselben eingelassen, also die großen Kosten dieses Processes mitverschuldet hat.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 10. October 1876, Nr. 11.960, diesem Recurse in der Hauptsache keine Folge gegeben und die oberlandesgerichtliche Entscheidung über Annullirung des Verfahrens bestätigt, hinsichtlich der erstrichterlichen Kosten aber dahin abgeändert, daß Klägerin nur einen Theilbetrag von 50 fl. binnen vierzehn Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen habe. Die Begründung war im wesentlichen folgende: Das tirolische Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870, Nr. 64 L. G. Bl. wirke allerdings auf den Bestand und Umfang der nach den früheren Gesetzen erworbenen Rechte nicht zurück, allein die Ausübung dieser Wasserrechte, sowie das Verfahren ist, laut Art. II, ausnahmslos nach dem neuen Wassergesetze zu beurtheilen. Gemäß § 75 dieses neuen Gesetzes unterliege es aber keinem Zweifel, daß die Competenz zur Entscheidung des gegenwärtigen Streites ausschließlich der politischen Behörde zustehe, denn es handle sich hier keineswegs um einen der in den §§ 37, 51, 63, 83, 87, 88, 93 der richterlichen Entscheidung vorbehaltenen Fälle, sondern das Begehren sei auf die Untersagung der angeblich rechtswidrigen Benützung und Ableitung des Wassers aus dem Rinnsale, somit auf eine Aenderung jener Benützungsart gerichtet, in welcher der Geklagte bereits durch Erlaß des Ackerbauministeriums vom 19. April 1874, Einredebeilage Nr. 7, geschützt wurde. Die definitive Regelung der Benützung des fraglichen Gewässers für die Bewässerung der klägerischen Wiesen einerseits und zum Betriebe der Mühle des Geklagten andererseits kann daher nicht von den Gerichten begehrt werden, da nach § 16, Abs. 2 des tirolischen Wasserrechtsgesetzes selbst die Benützung von Privatgewässern, wenn durch dieselbe auf fremde Rechte eine Einwirkung bevorsteht, der vorläufigen Bewilligung der politischen Behörde bedarf, somit auch auf den gegenwärtigen Fall die Vorschrift des § 75 anwendbar ist. Sollten jedoch im politischen Wege widersprechende Rechtsansprüche geltend gemacht werden, so bleibt die Feststellung derselben allerdings der gerichtlichen Cognition vorbehalten, allein die definitive Bestimmung der Benützungsart auf Grund des richterlichen Spruches steht nach dem Schlußsatze des § 93 immer den politischen Behörden zu. Es erscheint daher der Ausspruch des Oberlandesgerichtes, womit das Verfahren annullirt und die Rückstellung der Klage aufgetragen wurde, vollständig gerechtfertigt.

Ger.-Ztg.

Zur Anwendung der Feilbietungsordnung vom 15. Juli 1786 auf Licitationen von Gemeindejagden.

Am 26. März d. J. versteigerte die Bezirkshauptmannschaft B. in üblicher Weise und Form die Gemeindejagd von V. Ersteher blieb Ritter v. W. Die Bezirkshauptmannschaft genehmigte den Pachtvertrag, ebenso im Recurswege die Landesstelle. Die Gemeinde V. brachte dagegen einen Recurs an das k. k. Ackerbau-Ministerium ein und machte geltend, daß die fragliche Jagdlicitation nicht nach Maßgabe der Feilbietungsordnung vom 15. Juli 1786, Justiz-Gesetzsammlung Nr. 565 vor sich gegangen, nämlich ein befugter Ausrufer nicht zugezogen, nach dem letzten Rufe eine längere Pause nicht gemacht und der Zuschlag nicht mit einem hölzernen Hammer geschehen sei. Die recurrirende Gemeinde bat um Anordnung einer neuerlichen Licitation und behauptete, daß bei derselben ein höherer Pachtzins resultiren würde.

Allein das k. k. Ackerbau-Ministerium gab laut Erlasses vom 25. Juni 1878, Z. 6232, dem Ministerialrecurse der Gemeinde V. keine Folge, „weil bei der angefochtenen Jagdlicitation die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 über Jagdlicitationen, ebenso auch die wesentlichen Vorschriften der Feilbietungs-Ordnung vom 15. Juli 1786 gewahrt wurden und durchaus kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß die Zuziehung eines befugten Ausrufers, die Anwendung eines hölzernen Hammers u. s. w. ein anderes Licitationsergebniß herbeigeführt hätten, zumal außer dem Ersteher und dem Grafen H. kein anderer Licitant durch Erlegung eines Vadiums sich gemeldet hatte, letzterer aber von dem erfolgenden Zuschlage nach dem Amtsberichte der Bezirkshauptmannschaft vorher in Kenntniß gesetzt wurde."

E—e.

Die staatlichen Schulbehörden (Orts-, Bezirks- und Landesschulräthe) hat in ihren Rechtsangelegenheiten die k. k. Finanzprocuratur zu vertreten.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Mahrenberg hat der Ortsschulrath in N. durch seinen selbstgewählten Rechtsfreund Dr. S. gegen Vincenz K. unterm 30. Jänner 1877, Z. 468, eine Klage auf Anerkennung und Beurkundung eines mündlich abgeschlossenen Kaufvertrages und Einräumung eines Wohnzimmers eingebracht, worüber im ordentlichen mündlichen Verfahren die Streitverhandlung gepflogen und vom Bezirksgerichte Mahrenberg das Urtheil vom 30. Mai 1877, Z. 2795, mit Abweisung des Klagebegehrens und Verurtheilung des Klägers in den Gerichtskostenersatz geschöpft worden ist.

Aus Anlaß der dagegen vom klägerischen Ortsschulrathe ergriffenen Appellation hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Verordnung vom 25. October 1877, Z. 10417, im Hinblicke auf die Bestimmung des § 2, Abs. 3 der Dienstesinstruction für die k. k. Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855, Nr. 34 R. G. B. und auf die hiezu ausdrücklich ergangene Ministerialverordnung vom 14. Juli 1872, Nr. 119 R. G. B., wornach die Rechtsvertretung der staatlichen Schulbehörden rücksichtlich der von denselben verwalteten Fonde den k. k. Finanzprocuratoren zugewiesen ist, somit der Ortsschulrath in N. nicht berechtigt war, den vorliegenden Rechtsstreit mit Umgangnahme von dieser gesetzlichen Vorschrift durch einen von ihm selbst gewählten Rechtsfreund einzuleiten und durchzuführen, und im weiteren Hinblicke auf die Vorschrift des Hofdecretes vom 22. Juni 1789, Nr. 1024 J. G. S., wornach in dem Falle, als ein nach dem Gesetze der fiscalämtlichen Vertretung zugewiesener Rechtsstreit nicht von dem Fiscalamte, sondern von einem dazu nicht legitimirten Vertreter verhandelt worden ist, von dem oberen Richter immer die Verhandlung sammt dem Urtheile aufzuheben und die

Sache an die gesetzlichen Vertreter zu weisen ist, das vom k. k. Bezirksgerichte Mahrenberg geschöpfte Urtheil sammt der über die Klage gepflogenen Verhandlung als nichtig aufgehoben und die Zurückstellung dieser Klage an den Ortsschulrath von N. zu Handen der k. k. Finanzprocuratur verordnet.

Ueber den von beiden Streittheilen eingebrachten Revisionsrecurs hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 22. Mai 1878, Z. 5649, die oberlandesgerichtliche Entscheidung zu bestätigen befunden u. zw. aus dem vom Oberlandesgerichte angeführten Gründen, und in weiterer Erwägung, daß insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 2, 57, 66 und 67 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62 R. G. B., betreffend die Grundsätze des Unterrichtswesens für Volksschulen klar vorliegt, daß diese Anstalten unter Mitwirkung der Staatsbehörden verwaltet und theilweise aus dem Staatsschatze dotirt werden; dann in Erwägung, daß mit der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1872, Nr. 119 R. G. B., den staatlichen Schulbehörden (Orts-, Bezirks- und Landesschulräthen) die fiscalämtliche Vertretung in ihren Rechtsangelegenheiten nicht lediglich aus dem Grunde, um den zur Erhaltung der Schulen Verpflichteten in der Durchführung ihrer Rechtsstreite eine pekuniäre Erleichterung zu bieten, sondern insbesondere in Consequenz und zur Wahrung des den Organen der Schulaufsicht zukommenden Charakters öffentlicher Behörden zugesichert wurde, und daß sie eben deshalb auf die für Rechtsangelegenheiten ihnen gewährte fiscalämtliche Vertretung ohne höhere Genehmigung nicht verzichten dürfe.

Gerichts-H.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1877, Z. 837/M. J., an die Statthalter und Landespräsidenten, betreffend Weisungen über den Vorgang der politischen Behörden bei Beschwerden, welche gegen ihre Entscheidungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe oder bei dem Reichsgerichte erhoben werden.

In Folge der in speciellen Fällen gemachten Wahrnehmungen über den Vorgang der politischen Behörden bei Beschwerden, die gegen ihre Entscheidungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe oder bei dem Reichsgerichte erhoben werden, finde ich die folgende Weisung zu erlassen:

1. In allen Fällen, in welchen eine politische Verwaltungsbehörde in einer den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern betreffenden Angelegenheit vor den Verwaltungsgerichtshof belangt wird, ist längstens mit Ablauf der Hälfte der zur Erstattung der Gegenschrift anberaumten Frist diese Gegenschrift unter Anschluß der Beschwerdeschrift und der Bezugsacten dem k. k. Ministerium des Innern im ordnungsmäßigen Wege vorerst zur Einsicht vorzulegen, und hat sich die betreffende Landesbehörde bei dieser Vorlage in dem Falle, als es sich um eine endgiltige Entscheidung der Verwaltungsbehörde erster Instanz handelt, über die gefällte Entscheidung und über die Möglichkeit einer Klaglosstellung gutächtlich auszusprechen.

In letzter Beziehung hat sich die Landesbehörde auch rücksichtlich der von ihr gefällten, bei dem Verwaltungsgerichtshofe angefochtenen Entscheidungen zu äußern.

Wenn von der betreffenden Verwaltungsbehörde die Erstattung einer Gegenschrift nicht beabsichtigt wird, so ist hievon binnen der obigen Frist unter Anschluß der Verhandlungsacten unter Angabe der Gründe im ordnungsmäßigen Wege die Anzeige zu erstatten.

In dieser Anzeige ist jedoch eine genaue, aber möglichst bündige Darstellung des Sachverhaltes mit besonderer Berücksichtigung der in der Beschwerdeschrift aufgeführten thatsächlichen Momente aufzunehmen.

Die weitere Weisung aus Anlaß dieser Vorlagen wird fallweise von Seite des k. k. Ministeriums des Innern sofort erlassen werden.

2. Sollten die an das Ministerium des Innern eingesendeten Acten aus Anlaß einer von dem Verwaltungsgerichtshofe verfügten Vernehmung oder einer abgeforderten Duplik (§§ 24 und 26 des Gesetzes vom 22. October 1875) wieder benöthigt werden, so sind dieselben von dem Ministerium, nöthigenfalls im kürzesten Wege einzuholen und nach gemachtem Gebrauche wieder schleunigst vorzulegen.

Werden die Acten von dem Verwaltungsgerichtshofe abverlangt, so wird die Mittheilung derselben durch das Ministerium erfolgen, und es ist dies dem Verwaltungsgerichtshofe zu eröffnen, die geschehene Requisition der Acten aber dem Ministerium anzuzeigen.

3. Ueber das Ergebniß jeder vom Verwaltungsgerichtshofe verfügten Vernehmung, sowie über jede abverlangte Duplik ist ohne Verzug und zwar im letzteren Falle unter Vorlage der Replik und Duplik im vorgeschriebenen Wege die Anzeige zu erstatten.

4. In den Fällen, in welchen eine politische Verwaltungsbehörde in einer den Wirkungskreis des Ministeriums betreffenden Angelegenheit vor dem Reichsgerichte belangt wird, sind die im Punkte 1, 2 und 3, betreffend die Anzeige und Vorlagen gegebenen Weisungen gleichmäßig einzuhalten.

5. Wird in einem vor dem Verwaltungsgerichtshofe anhängigen Klagefalle wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse die Nothwendigkeit der Abordnung eines der betreffenden Verwaltungsbehörde zugetheilten Beamten zur mündlichen Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe von der Landesbehörde ausnahmsweise anerkannt, so ist in der im Punkt 1 bezeichneten Frist der hierauf bezügliche begründete Antrag zu stellen.

6. Schließlich ersuche ich Hochdieselben, gefälligst dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Acten in allen Entscheidungsfällen genau geordnet vorgelegt werden, wobei die Acten der ersten und jene der zweiten Instanz abzusondern und mit einem eigenen Actenverzeichnisse auf dem Umschlagsbogen zu versehen sind.

Von diesem Erlasse sind die Unterbehörden angemessen zu verständigen und denselben aufzutragen, alle auf Beschwerdefälle beim Verwaltungsgerichtshofe und Reichsgerichte Bezug nehmenden Vorlagen thunlichst zu beschleunigen.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner.

1. Kundmachung des k. k. Landesschulrathes vom 18. December 1877, Z. 12.143, betreffend die Weihnachtsferien an den Mittelschulen Galiziens.

2. Gesetz, giltig für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Aufhebung des in den Bezirken Tlumacz und Horodenka, nächst der Sielec-Zaleszczyker Landesstraße bestehenden und mit derselben gleichlaufenden Seiten- sogenannten Tripelweges.

3. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 29. December 1877, Z. 63.889, betreffs der Verordnung des k. k. Ministeriums der Justiz vom 20. November 1877, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksgerichtes von Zasów nach Radomysl und Zuweisung von mehreren Gemeinden aus dem Sprengel dieses Gerichtes zum Bezirksgerichte in Pilzen in West-Galizien.

II. Stück. Ausgeg. am 31. Jänner.

4. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 6. Jänner 1878, Z. 236, betreffs der Vorschreibung und Einhebung der directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen für das Jahr 1878.

5. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 21. December 1877, Z. 62.175, betreffend die Abänderung der §§ 6 und 7 der mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1870, Z. 229, festgesetzten Ordinationsnorm.

III. Stück. Ausgeg. am 9. Februar.

6. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 62.522, betreffend die Erneuerung des dem Bezirksausschusse von Sanok eingeräumten Rechtes zur Einhebung einer Mauthgebühr von der Brücke in Ladzin.

7. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 62.522, womit das der Gemeinde Czerchawa eingeräumte Recht zur Erhebung der Brückenmauth erneuert wird.

8. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 62.522, womit das dem Gutsgebiete Semenów zugestandene Recht zur Einhebung der Mauthgebühr von der Brücke am Serethflusse erneuert wird.

9. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 62.522, womit dem Gutsgebiete Góra Ropczycka gemeinschaftlich mit der Gemeinde Bore wielki das Recht zur Einhebung der Brückenmauth eingeräumt wird.

10. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 62.522, womit der Stadtgemeinde Dobczyce das Recht zur weiteren Einhebung der Brückenmauth auf dem Flusse Raba ertheilt wird.

11. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 62.522, womit dem Gutsgebiete in Piekary und abgesondert dem Gutsgebiete in Wolowice das Recht zur Einhebung der Ueberfuhrmauthgebühren am Flusse Wisła eingeräumt wird.

12. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 62.522, womit dem Gutsgebiete in Kopki das Recht zur weiteren Einhebung einer Ueberfuhrsmauthgebühr am Flusse San eingeräumt wird.

13. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 62.522, womit den Gutsgebieten Niezwiska und Łuka das gemeinschaftliche Recht zur Einhebung einer Ueberfuhrsmauthgebühr am Dnjesterflusse eingeräumt wird.

14. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 62.522, womit dem Gutsgebiete in Bartkówka das Recht zur Einhebung der Ueberfuhrsmauthgebühr auf dem Sanflusse eingeräumt wird.

15. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 62.522, womit dem Bezirksrathe in Bochnia das Recht zur Einhebung der Straßenmauthgebühr auf der Bochnia-Ujścier Bezirksstraße erneuert und das jetzige Tarifausmaß erhöht wird.

16. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 62.522, womit dem Bezirksrathe in Kolbuszowa das Recht zur Einhebung der Mauthgebühr auf der Rzeszów-Kolbuszower Bezirksstraße eingeräumt wird.

17. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 62.522, womit der Stadt Kolomyja das Recht zur weiteren Einhebung einer Pflastermauth eingeräumt wird.

18. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 14. Jänner 1878, Z. 1083, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern für die Gemeinde Łabacz, Biskowice, Majnicz und Dalnicz.

19. Verordnung des Ministers des Innern vom 15. November 1877, betreffend Abänderungen der österreichischen Arzeneitaxe.

IV. Stück. Ausgeg. am 12. März.

20. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1878, Z. 402, betreffend die Erneuerung des dem Brzozower Bezirksrathe gewährten Rechtes zur Einhebung einer Mauthgebühr.

21. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1878, Z. 402, womit der Stadtgemeinde Przemyśl das Recht zur weiteren Einhebung einer Pflastermauthgebühr eingeräumt wird.

22. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1878, Z. 402, womit der Stadtgemeinde Tarnopol das Recht zur weiteren Einhebung der Pflastermauth ertheilt wird.

23. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1878, Z. 402, womit dem Bezirksrathe in Wadowice das Recht zur Einhebung einer Brückenmauthgebühr ertheilt wird.

24. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1878, Z. 402, womit dem Gutsgebiete in Daszawa das Recht zur Einhebung einer Brückenmauthgebühr eingeräumt wird.

25. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1878, Z. 402, womit dem Gutsgebiete in Kołodruby das Recht zur Einhebung einer Brückenmauthgebühr eingeräumt wird.

26. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1878, Z. 402, womit der Gemeinde Bereźnica das Recht zur Einhebung einer Brückenmauth erneuert wird.

27. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1878, Z. 402, womit dem Gutsgebiete Rozhurcze das Recht zur Einhebung der Ueberfuhrsgebühr auf dem Stryflusse eingeräumt wird.

28. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1878, Z. 402, womit dem Gutsgebiete Dyament und Siedliszowice das Recht zur Einhebung der Ueberfuhrsgebühr eingeräumt wird.

29. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1878, Z. 402, womit dem Gutsgebiete in Dołhe das weitere Recht der Einhebung der Ueberfuhrsmauth ertheilt wird.

30. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1878, Z. 402, womit dem Gutsgebiete in Branice und Grabie das Recht zur Einhebung einer Ueberfuhrsmauthgebühr eingeräumt wird.

31. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1878, Z. 5518, womit dem Gutsgebiete in Sadowa Wisznia das weitere Recht zur Einhebung der Brückenmauthgebühr auf dem Wiszniaflusse ertheilt wird.

V. Stück. Ausgeg. am 15. März.

32. Edikt. (Anmeldung der propinationsmäßigen Ausschanks- und Verschleißrechte von Getränken.)

33. Unterricht über die Verfassung von Anmeldungen der propinationsmäßigen Ausschanks- und Verschleißrechte von Getränken in Galizien sammt dem Großherzogthume Krakau, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. December 1875, Nr. 55 L. G. Bl. ex 1877, einzubringen sind.

VI. Stück. Ausgeg. am 22. März.

34. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 11. März 1878, Z. 12.004, womit im Sinne des § 49 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes der Reise- und Geschäftsplan der Stellungscommissionen betreffs der Heeresergänzung für das Jahr 1878 in Galizien zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 5. Jänner.

1. Kundmachung des Landesausschusses vom 29. December 1877, durch welche die Bewilligung der Uebertragung des auf der Sereth-Scherboutzer Concurrenzstraße aufgestellten Mauthschrankens mitgetheilt wird.

II. Stück. Ausgeg. am 19. März.

2. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für die Bukowina ddo. 14. März 1878, Z. 2535, betreffend die Tagfahrten für die ambulanten Stellungs-Commissionen in den zum 24. und 41. Ergänzungsbezirks-Commando zugewiesenen Stellungsbezirken des Kronlandes Bukowina für die Heeresergänzung des Jahres 1878.

Berichtigung zu Nr. 10 ex 1876.

III. Stück. Ausgeg. am 31. März.

3. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung ddo. 21. März 1878, Z. 2752, über die Ertheilung eines Privilegiums auf ein verbessertes Darrsystem an Eduard Franz in Czernowitz.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Rechnungsdepartements der Krainer Landesregierung Statthaltereirath Franz Paller anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone 3. Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Consul Johann Cingria zur Leitung des k. und k. Consulates in Philippopel berufen und den Viceconsul Josef Waldhart zum wirklichen Consul in Sofia ernannt.

Seine Majestät haben den Viceconsul Adalbert Anger zum wirklichen Consul in Belgrad, ferner die Consulareleven Nicolaus v. Jankó in Bukurest, Karl Oliva in Rustschuk und Heinrich Müller in Mostar zu wirklichen Viceconsuln auf ihren bisherigen Posten ernannt und dem Consulareleven Victor Grafen Folliot de Crenneville in Smyrna den Titel und Charakter eines Viceconsuls verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Gefällenamtsdirector Adalbert Kotiara in Prag den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen

Seine Majestät haben dem pensionirten Oberinspector der bestandenen Generalinspection für Communicationen Regierungsrath Nicolaus Rabe den Adel taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Consularagenten Sebastian de Plaisant in Carloforte den Titel eines Honorar-Viceconsuls verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Finanz-Landesdirector in Brünn Mathias Raisky Ritter v Dravenau bei dessen Pensionirung die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Landtagsabgeordneten Arthur Grafen Wolkenstein zum Stellvertreter des Tiroler Landeshauptmannes ernannt.

Seine Majestät haben dem Med. Dr. Ludwig v. König in Garsten den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Minister des Aeußern hat den Conceptspraktikanten bei der Triester Seebehörde Dr. Karl Ritter v. Goracuchi und den absolvirten Zögling der k. und k. orientalischen Akademie Karl Grafen zu Khevenhüller-Metsch zu Consulareleven ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bauadjuncten Franz Honzatko, Ignaz Liehmann, Ignaz Buberl und Josef Swoboda zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Ferdinand v. Wocher, Josef Burian und Ignaz Mayerhofer zu Steuer-Oberinspectoren der Wiener Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Johann Plangger zum Hauptsteuereinnehmer für die Tiroler Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Johann Markus zum Postrathe und Vorstande des Postamtes in Prag ernannt.

Erledigungen.

Zollamtsleitersstelle mit der zehnten Rangsclasse beim Hauptzollamte in Engelhartszell gegen Caution, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 233.)

Baurathsstelle beim niederösterreichischen Staatsbaudienste in der siebenten Rangsclasse, event. Oberingenieurs-, Ingenieurs- und Baundjunctenstellen, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 234.)

Secretärsstelle bei der Linzer Finanzprocuratur in der achten Rangsclasse, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 234.)

Conceptspraktikantenstelle bei der politischen Verwaltung in Kärnten mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 236.)

Ober-Amtsverwaltersstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Triest mit der achten Rangsclasse gegen Caution, dann Controlorsstelle bei der Telegraphen-Centralstation in Wien mit der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 237.)

Ober-Amtsverwaltersstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Czernowitz mit der achten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 237.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.